

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der
ORTSGEMEINDE ISSELBACH

vom 18.05.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ORTSGEMEINDE ISSELBACH

Isselbach, den 18.05.2010

(Ulrich Jürgens) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 175,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 125,00 Euro

Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt im Einzelnen:

- für Erdbestattungen 450,00 Euro
- für Urnenbeisetzungen 225,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 80,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 325,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 650,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 8,50 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 17,00 Euro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 300,00 Euro

- | | |
|---|------------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 10,00 Euro |
|---|------------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch die Angehörigen veranlasst.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche – pauschal - | 30,00 Euro |
| b) einer Urne – pauschal - | 30,00 Euro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle - wenn die Nutzer der Leichenhalle diese nicht selbst reinigen - | 30,00 Euro |

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Isselbach vom 18.05.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Punkt IV der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird grundsätzlich durch die Angehörigen veranlasst.

Sollte dies nicht möglich sein, wird das Ausheben und Schließen der Gräber durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ORTSGEMEINDE ISSELBACH

Isselbach, den 29.08.2011

(Ulrich Jürgens)

Ortsbürgermeister